

Die Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten

Der Beschuldigte muß geistig und körperlich fähig sein, die Verfahrenshandlungen, an denen er mitzuwirken berechtigt ist, zu verstehen. Er muß geistig und körperlich in der Lage sein, in vernünftiger und verständlicher Weise seine Interessen im Strafverfahren zu vertreten, seine Verfahrensrechte auszuüben und seine Verfahrenspflichten zu erfüllen. Als derjenige Verfahrensbeteiligte, der in dem gegen sich selbst gerichteten Strafverfahren wegen des gegen sich selbst bestehenden Straftatverdachts Rede und Antwort stehen soll und der deshalb zur aktiven Mitwirkung einschließlich zu seiner Verteidigung befugt ist, kann und darf der Beschuldigte nicht durch eine andere Person ersetzt werden. Fehlt die Verhandlungsfähigkeit, so liegt ein Prozeßhindernis vor. Allerdings muß das Ermittlungsverfahren nicht in jedem Fall zeitgleich mit der Erkenntnis dieses Mangels eingestellt werden. Es kann — jedoch ohne nachfolgende Vernehmung des Beschuldigten — weitergeführt werden, um aufzuklären, ob eine Straftat geschehen ist, ob der Beschuldigte Täter dieser Straftat ist und welche Ursachen und Bedingungen der festgestellten Straftat zugrunde liegen.

Besteht die Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten auch noch nach dieser Aufklärungsarbeit und wird sie als dauernder Zustand erkannt, muß das Ermittlungsverfahren eingestellt werden, weil eine gesetzliche Voraussetzung der Strafverfolgung fehlt. Wenn aber damit zu rechnen ist, daß sich der gegenwärtige Zustand in absehbarer Zeit im Hinblick auf die Verhandlungsfähigkeit positiv verändert, weil die Erkrankung des Beschuldigten vorübergehender Natur ist, ist das Ermittlungsverfahren vorläufig einzustellen (vgl. Abschnitt 5.2.1.).

Die Verhandlungsunfähigkeit darf jedoch keineswegs verwechselt werden mit der zur Tatzeit bestehenden Zurechnungsunfähigkeit des Beschuldigten, durch die nach § 15 Abs. 1 StGB seine strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgeschlossen ist. Wegen dieses materiellrechtlichen Grundes wird das Ermittlungsverfahren nach § 141 Abs. 1 Ziff. 1 StPO eingestellt.

2.5.2. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen

Sofern das Untersuchungsorgan nicht bereits während der Prüfung der Anzeige oder Mitteilung ein Prozeßhindernis feststellte und darum von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens abgesehen hat, ist es ebenso wie der Staatsanwalt verpflichtet, diese Prüfung während des Verfahrens ständig durchzuführen. Weder der Be-